

Kreuzlingen, Oktober 2023

Steuersatzänderung bei der MWST

Denken Sie schon heute auf die bevorstehende Mehrwertsteuersatzerhöhung per 01.01.2024!

Zur Deckung des erwarteten Defizits bei der AHV wird die AHV-Reform 21 in Kraft gesetzt. Finanziert wird die Reform durch die Erhöhung des Rentenalters der Frauen sowie der Erhöhung der MWST-Sätze.

Die Sätze werden wie folgt erhöht:

	bis 31.12.2023	ab 1.1.2024
Normalsatz	7.7%	8.1%
Reduzierter Satz	2.5%	2.6%
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7%	3.8%

Grundsätzliches

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist der **Zeitpunkt der Leistungserbringung** und nicht das Datum der Rechnungsstellung oder der Zahlung.

Bei periodischen Leistungen (z.B. Abonnement, Wartungsvertrag) ist der Zeitraum der Leistungserbringung entscheidend.

Die bis zum 31. Dezember 2023 erbrachten Leistungen unterliegen den bisherigen Sätzen. Für die ab dem 1. Januar 2024 erbrachten Leistungen gelten die neuen Steuersätze.

Werden Leistungen jahresübergreifend erbracht, dürfen Leistungen im Jahr 2023 mit den alten und die Leistungen im Jahr 2024 mit den neuen MWST-Sätzen auf derselben Rechnung, aber getrennt mit dem jeweiligen Betragsanteil abgerechnet werden, wenn das Leistungsdatum angegeben wird. Rechnungen mit jahresübergreifenden Leistungen ohne Angabe des Leistungsdatums müssen mit den neuen MWST-Sätzen in Rechnung gestellt werden.

Beispiel 1 Warenlieferungen

Die Möbelhaus AG schliesst am 27. November 2023 mit dem Kunden X einen Vertrag über die Lieferung eines Schrank ab. Der Schrank wird am 22. Dezember 2023 nach Hause geliefert. Die Rechnungsstellung erfolgt am 12. Januar 2024. Der Kunde bezahlt die Rechnung eine Woche später (19. Januar 2024). Als Zeitpunkt der Leistungserbringung und somit massgebend, ob der bisherige oder neue Steuersatz anzuwenden ist, gilt **der Tag der Lieferung**, also der 22. Dezember 2023. Folglich hat die Möbelhaus AG die Leistung noch mit 7.7% in Rechnung zu stellen und gegenüber der ESTV im 1. Quartal 2024 abzurechnen.

Beispiel 2 Dienstleistung

Das Innenausbaugeschäft Intro Bau AG führt im Zeitraum zwischen dem 11. Dezember 2023 und dem 30. Januar 2024 Innenausbauarbeiten bei einem Kunden durch. Die Rechnung im Gesamtbetrag von CHF 35'000 wird am 15. Februar 2024 erstellt und durch den Kunden am 5. April 2024 beglichen. Auf der Rechnung werden die Arbeiten bis zum 31. Dezember 2023 im Betrag von CHF 20'000 inklusive 7.7% MWST und die Arbeiten ab dem 1. Januar 2024 im Betrag von CHF 15'000 inklusive 8.1% ausgewiesen. Da die Rechnung im Februar 2024 ausgestellt wird, sind die Umsätze und die Steuern im 1. Quartal 2024 zu deklarieren.

Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen

Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2023 erbracht werden, sind zu den bisherigen Steuersätzen in Rechnung zu stellen. Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2024 erbracht werden, sind zu den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen.

Saldosteuersätze

Die Erhöhung der Steuersätze führt zu einer entsprechenden Anpassung der Saldosteuersätze.

Saldosteuersätze bis 31. Dezember 2023	Saldosteuersätze ab 1. Januar 2024
0.1 %	0.1 %
0.6 %	0.6 %
1.2 %	1.3 %
2.0 %	2.1 %
2.8 %	3.0 %
3.5 %	3.7 %
4.3 %	4.5 %
5.1 %	5.3 %
5.9 %	6.2 %
6.5 %	6.8 %

Abrechnung mit der ESTV

Bereits in der Abrechnung vom 3. Quartal 2023 können Umsätze mit den neuen MWST-Sätzen deklariert werden. (z.B. für Vorauszahlungsrechnungen oder periodische Leistungen im kommenden Jahr).

Was gilt es bereits heute zu beachten:

Bei Vermietungen mit MWST müssen die Mietverträge erneuert und der neue MWST-Satz erwähnt werden.

Generell müssen alle Verträge mit Kunden auf die MWST-Bestimmungen überprüft und allenfalls angepasst werden.

Denken Sie an die Anpassung der Preislisten, Rechnungsformulare, Quittungsblöcke, Registrierungskasse und den Onlineshop. Kontaktieren Sie frühzeitig Ihren Informatiker damit die neuen MWST-Sätze eingepflegt werden und die Leistungen ab dem 1. Januar 2024 richtig abgerechnet werden.

Weitere Erläuterungen zur Steuersatzänderung finden Sie in der MWST-Info 19 der Eidg. Steuerverwaltung.

Gerne stehen wir Ihnen für detailliertere Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ihr Addetto-Team